

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/W1 (Recht)
w1@bmk.gv.at

Dr. Andreas Linhart
Sachbearbeiter/in

andreas.linhart@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5901
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An

alle Prüfungsorganisationen
via donau
Wirtschaftskammer Österreich

lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.299.235

Wien, 18. Mai 2020

Jachtführung, Toleranzerlass

Gemäß § 34 Abs. 1 der mit 09. Mai 2020 in Kraft getretenen Jachtverordnung – JachtVO, BGBl. II Nr. 205/2020, besteht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der JachtVO gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG über einen gültigen Feststellungs- und Genehmigungsbescheid verfügenden Prüfungsorganisationen die Möglichkeit, anstelle der JachtVO bis einschließlich 31. Dezember 2020 noch die Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO, BGBl. II Nr. 170/2015, anzuwenden. § 34 Abs. 4 Z 3 und Z 4 JachtVO sieht darüber hinaus Regelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der JachtVO noch nicht abgeschlossenen Prüfungen nach JachtPrO vor.

Dies bedeutet, dass auch noch nach Inkrafttreten der JachtVO Anwendungsmöglichkeiten für die JachtPrO bestehen, in deren Rahmen allerdings auch die Fristen nach JachtPrO einzuhalten sind, wie v.a. die Frist gemäß § 17 Abs. 2 JachtPrO, wonach zwischen theoretischer und praktischer Prüfung nicht mehr als 2 Jahre liegen dürfen, sowie die Frist gemäß Anlage 3a Abs. 11 JachtPrO, wonach die theoretische Prüfung innerhalb von sechs Monaten als bestanden beurteilt sein muss.

Hier könnten sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise Probleme ergeben, wenn das Ende einer dieser Fristen in den Zeitraum fällt, in welchem wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 keine Prüfungen abgenommen werden durften bzw. konnten.

Es ergeht daher in Analogie zu § 152b. des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 idF der Novelle BGBl. I Nr. 24/2020, sowie im Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte (vgl. VfGH-Erkenntnis G 373/02 vom 27. Juni 2003, VwGH-Erkenntnis 99/11/0338 vom 11. April 2000) folgender Toleranzerlass:

Fristen gemäß § 17 Abs. 2 und Anlage 3a Abs. 11 JachtPrO, die nach dem 13. März ablaufen würden, werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 gehemmt.

Beispiel 1:

- Ablegung Theorieprüfung: 17. April 2018
- Letztmöglicher Prüfungstermin für Praxisprüfung gemäß § 17 Abs. 2 JachtPrO: 17. April 2020 (= 35 Tage nach dem 13. März 2020)
- neuer Termin gemäß Erlass: 04. August 2020 (=35 Tage nach dem 30. Juni 2020)

Beispiel 2:

- Beginn Theorieprüfung am 20. November 2019
- Spätester Termin für letzte Teilprüfung gemäß Anlage 3a Abs. 11 JachtPrO: 20. Mai 2020 (=68 Tage nach dem 13. März 2020)
- Neuer Termin gemäß Erlass: 06. September 2020 (=68 Tage nach dem 30. Juni)

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Linhart

Ergeht an:

Die Profis - Prüfungsorganisation für Internationale Sportschifffahrt
Premstätterstraße 41, 8054 Seiersberg-Pirka
E-Mail: office@die-profis.at

MSVÖ Motorbootsport u. Seefahrts Verband Österreich
Forchheimergasse 34/118, 1230 Wien
E-Mail: msvoe@msvoe.at

O.Ö. Prüfungsverband für Seefahrt (kurz OÖPVS)
Wildgansstraße 31, 4050 Traun
E-Mail: office@ooepvs.at

Österreichische Nautische Gesellschaft
Auwiesenstraße 89, 4030 Linz
E-Mail: oeng@schiffsconsulting.at

Österreichischer Hochseeyachtsport-Verband
St.-Peter-Hauptstraße 117, 8042 Graz
E-Mail: pruefung@hochseeverband.at

Österreichischer Segel-Verband (OeSV)
Seegelände 10, 7100 Neusiedl am See
E-Mail: office@segelverband.at

Österreichischer Yacht-Prüfungs-Verband (ÖYPV)
Spraid 2, 4963 St. Peter am Hart
E-Mail: office@oypv.at

Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich (PVSSÖ)
Murstraße 7, 8600 Bruck an der Mur
E-Mail: office@pruefungsverband.at

Sail Austria - Verein zur Förderung des Segelsports
Hofherr-Schranzgassee 4/37b, 1210 Wien
E-Mail: office@sailaustria.at

Seefahrtsverband Süd (SFV Süd)
Villenstraße 11, 8052 Graz
E-Mail: info@sfv-sued.at

Wassersport Schulvereinigung Österreichs - WSVO
Florian-Berndl-Gasse 34, 1220 Wien
E-Mail: office@wsvo.org

Yachtsportverband Österreichs
Gartengasse 6, 2560 Berndorf
E-Mail: yachtsportverband@icloud.com

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
E-Mail: ic@viadonau.org

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
E-Mail: victoria.oeser@wko.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-05-19T11:51:22+02:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An
alle Landeshauptleute
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2020-0.184.439

Wien, 16. März 2020

Erlas – Beantragung Fahrtenschreiberkarten – COVID-19

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich SARS-CoV-2/COVID-19 ist eine Beantragung/Ausstellung von Fahrtenschreiberkarten gemäß VO (EU) Nr. 165/2014 Art. 26 bei ermächtigten Einrichtungen gemäß § 102d Kraftfahrgesetz (KFG) derzeit nur eingeschränkt möglich. Fahrtenschreiberkarten welche zeitlich ab 17. 3. 2020 ablaufen, können daher nicht in allen Fällen verlängert/erneuert/ersetzt werden.

Lösung

Bei Fahrten mit Fahrzeugen, welche mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen und bei denen die Fahrerkarte verwendet werden muss, diese jedoch aufgrund des zeitlichen Ablaufs ab 17. 3. 2020 nicht mehr verlängert bzw. erneuert werden kann, sind bei Fahrten bis 2. 4. 2020 Ausdrücke gemäß VO (EU) Nr. 165/2014 Art. 35 anzufertigen. Die abgelieferte Fahrerkarte und die erstellten Ausdrücke sind mindestens 28 Tage mitzuführen und den ermächtigten Kontrollorganen auszuhändigen. Diese Vorgangsweise ist im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften bis zum 2. 4. 2020 befristet, damit es auch im grenzüberschreitenden Verkehr zu keinen Problemen kommt. Die Situation wird selbstverständlich laufend evaluiert und es wird auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine praktikable Lösung geben.

Diese Regelung gilt auch für verlorene, defekte und gestohlene Fahrerkarten. Unternehmenskarten können derzeit nur eingeschränkt beantragt werden. Für Werkstattkarten und Kontrollkarten gibt es derzeit bei der Beantragung keine Einschränkungen.

Für die Bundesministerin:
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-03-16T16:47:03+01:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

